

## Taxregulativ

### Geltungsbereich

Dieses Taxregulativ gilt für alle Bewohner<sup>1</sup> des Alters- und Pflegeheim Ischimatt. Der Aufenthalt im Ferienbett dauert mindestens 14 Tage und höchstens 42 Tage. Es besteht kein Anspruch auf einen unbefristeten Aufenthalt.

### Heimtaxen

Die Heimtaxe setzt sich zusammen aus: Hotellerie inkl. Betreuung, Ausbildungs- und Investitionskostenpauschale, Pflege Patientenbeteiligung, Pflegebeitrag Krankenkasse, Pflegebeitrag öffentliche Hand, MiGeL-Beitrag Krankenkasse.

Die Heimtaxe wird vom Stiftungsrat im Rahmen der Vorgaben der zuständigen kantonalen Stelle auf Antrag der Heimleitung festgesetzt. Die detaillierten Taxen und Stufen sind im Taxblatt aufgeführt und sind durch die zuständigen kantonalen Stellen zu genehmigen.

### Hotellerie inkl. Betreuung

Die Hotellertaxe umfasst folgende Leistungen:

- Unterkunft im Heim, inklusive Pflegebett und Nachttisch
- Heizung, Beleuchtung, Warmwasser
- Täglich 3 Mahlzeiten mit Getränk (ohne Alkohol) sowie Zwischenmahlzeiten
- Auf der Abteilung freie Konsumation von Kaffee, Tee und Mineralwasser nature
- Waschen und Bügeln der Heim- und Privatwäsche (ohne Drittkosten)
- Benützung der Gemeinschaftsräume
- Reinigung des Zimmers
- 24 Stunden Betreuung und Pflege

Hotellerie je Tag:	1-er Zimmer	Fr. 143.00
	2-er Zimmer	Fr. 138.00
Zuschlag Ferienbett je Tag		Fr. 20.00

### Ausbildungs- und Investitionskostenpauschale

Die Ausbildungs- und Investitionskostenpauschale sichert Rückstellungen für die notwendige Ausbildung von Pflegefachkräften und Investitionen (Errichtung, Ausbau, Erneuerung, Einrichtungen und werterhaltender Unterhalt), sowie anrechenbare Kapitalfolgekosten (Zinsen und Abschreibungen). Die Ausbildungs- und Investitionskostenpauschale ist zwingend, wird durch die kantonalen Stellen jährlich festgelegt und ist im Taxblatt ersichtlich.

### Pflegetaxe

Die Pflegetaxe umfasst die Pflege gemäss Einstufung nach RAI. Die Einstufung nach RAI wird nach Eintritt und danach in der Regel halbjährlich vorgenommen. Bei einer Veränderung des Gesundheitszustandes findet eine erneute Überprüfung/Einstufung statt.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der Vereinfachung wird in diesem Dokument ausschliesslich die männliche Form verwendet. Personen weiblichen wie männlichen Geschlechts sind darin gleichermassen eingeschlossen.

In der Pflorgetaxe ist die Benutzung von Pflegemobilen (z.B. Rollstuhl, Rollator), die durch das Heim zur Verfügung gestellt werden, während 6 Monaten inbegriffen; anschliessend erfolgt Miete oder Kauf durch den Bewohner.

### Nebenkosten - zusätzliche Leistungen

Zusätzliche Leistungen, welche weder in der Hotellerie noch in der Pflorgetaxe enthalten sind, werden separat verrechnet:

- Reinigung bei Zimmerwechsel Fr. 200.00  
(wird nicht in Rechnung gestellt, wenn die Heimleitung den Umzug veranlasst)
- Schrank- und Schubladenschlüssel (Depot einmalig) Fr. 50.00
- Gemeinschaftsantennengebühr (monatlich) Fr. 10.00
- Telefonanschluss (monatlich) Fr. 20.00
- Telefongespräche Inland (ausgenommen Businessnummern) gebührenfrei
- Telefongespräche Ausland gemäss Gebührenzähler Swisscom
- Portierung der eigenen Telefonnummer (einmalig) Fr. 120.00
- Einrichten Internetanschluss über WLAN (einmalig, pro Gerät) Fr. 30.00
- Kosmetik und Pflegeartikel gemäss separater Preisliste
- Konsumation im öffentlichen Café gemäss Angebotskarte
- Zimmerservice (ohne Krankheitsfall) pro Mahlzeit Fr. 5.00
- Transporte / Begleitung / Dienstleistungen (pro Stunde)
  - Durch Pflegefachperson oder Technischer Dienst Fr. 60.00
  - Durch Pflegehilfsperson Fr. 48.00
- Coiffeur, Fusspflege gemäss separater Preisliste
- Kennzeichnung der persönlichen Wäsche (pro Stück) Fr. 0.90
- Flicker der persönlichen Wäsche (pro Stunde) Fr. 48.00
- Chemische Reinigung nach Aufwand
- Unterstützung durch den Technischen Dienst bei Zimmerbezug sind 14 Tage lang inkludiert. Danach werden die Leistungen verrechnet nach Aufwand
- Entsorgung persönlicher Gegenstände und Zimmerräumung auf Anfrage
- Weitere Sonderleistungen auf Anfrage

### Bearbeitungs- und Wiederbelegungsgebühr

Mit dem Eintritt wird eine Bearbeitungs- und Wiederbelegungsgebühr von Fr. 1'600.- erhoben. Bei einem Aufenthalt unter 20 Tagen werden Fr. 800.- zurückerstattet.

Bei einem Aufenthalt im Ferienbett beträgt die Gebühr Fr. 400.-. Dieser Betrag wird bei einem unbefristeten Eintritt an die dann fällige Gesamtgebühr von Fr. 1600.- angerechnet.

Die Bearbeitungs- und Wiederbelegungsgebühr beinhaltet folgende Leistungen bei Ein- und Austritt des Bewohners:

- umfassende Bewohneradministration, verschiedene Abklärungen und Begleitung sowie Beratungsgespräche
- Pflege und Versorgung der Verstorbenen sowie die Betreuung und Beratung der Angehörigen
- Zimmerreinigung und Ausbesserungen nach Austritt

Die Rechnungsstellung erfolgt mit der ersten Abrechnung. Es fallen von Seiten des APH Ischimatt keine zusätzlichen Todesfallkosten an.

## Rechnungsstellung

Die gesamten Taxen und zusätzlichen Leistungen werden monatlich in Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Es gilt das in der Schweiz übliche dreistufige Mahnsystem. Ab Fälligkeitsdatum verrechnen wir einen Verzugszins in der Höhe von 5 %. Ab der zweiten Mahnung wird eine Mahngebühr von Fr. 25.- erhoben. Nach der dritten schriftlichen Mahnung wird die Betreibung eingeleitet.

Bei Nichteintritt nach Abschluss des Pensionsvertrages wird die Hotellerietaxe während 15 Tagen ab dem vereinbarten Eintrittstag erhoben.

Die Heimtaxe ist von den Bewohnern, bzw. den Zahlstellen zu bezahlen. Die Stiftergemeinden sind verpflichtet, allfällige Ausstände an Heimtaxen ihrer Einwohner zu decken. Die Stiftergemeinden haben gegenüber den Bewohnern sowie allenfalls deren Verwandten ein Rückforderungsrecht nach Massgabe der Gesetzgebung.

Für Bewohner, welche nicht in einer Stiftergemeinde Wohnsitz verzeichnen, sind der Pensionsvertrag und das Taxregulativ von einer zweiten Person mitzuunterzeichnen. Die zweitunterzeichnende Person übernimmt sämtliche finanziellen Pflichten des erstunterzeichnenden Bewohners aus dem Pensionsvertrag solidarisch. Als zusätzliche Sicherheit hat dieser Bewohner bis spätestens zum Eintritt ins Heim ein Depot in der Höhe von Fr. 5'000.- zu leisten. Das Depot wird auf einem separaten Konto auf den Namen des Bewohners hinterlegt. Die Rückgabe des Depots erfolgt nach Zahlungseingang der letzten Rechnung.

## Ermässigung der Heimtaxen bei Abwesenheiten

Die Ermässigung der Taxen ist wie folgt geregelt:

- Die Pflorgetaxen werden ab dem ersten ganzen Abwesenheitstag nicht mehr verrechnet.
- An- und Abreisetage gelten als Aufenthaltstage und werden vollständig verrechnet.
- Die Pflorgetaxen fallen nach dem Todestag weg.
- Die Heimtaxe wird allgemein auf die Hotellerie inkl. Betreuung sowie die Ausbildungs- und Investitionskostenpauschale reduziert. Diese ist in jedem Fall geschuldet.
- Punktuelle Reduktionen aus verpassten Mahlzeiten oder andere Leistungen, die nicht bezogen wurden, werden nicht gewährt.
- Als längere Abwesenheiten gelten Ferienabwesenheiten oder Spitalaufenthalte.

## Todesfall

Ab diesem Datum werden die Heimkosten minus „Pflege Patientenbeteiligung“ unabhängig vom Datum der Zimmerräumung während weiteren 10 Tagen in Rechnung gestellt.

## Versicherung von persönlichen Sachen

Die mitgebrachten persönlichen Sachen wie Kleider, Möbel und andere Einrichtungsgegenstände sind durch die Bewohner selber gegen die Risiken Feuer/Elementar, Einbruchdiebstahl und Wasser zu versichern. Auch Schmuck, übrige Wertgegenstände und Bargeld sind selber zu versichern und in jedem Fall verschlossen aufzubewahren, respektive nicht offen zugänglich zu machen. Bei Bedarf können kleine Bargeldmengen bei der Verwaltung im Tresor aufbewahrt werden.

## Alltagsrisiken/Eigenrisiken

Zu den Alltagsrisiken gehören das Verlegen, Verlieren oder Entsorgen von Prothesen, Hörgeräten, Brillen, Wertsachen wie Schmuck, Uhren oder Geldwerte usw. durch die Bewohner. Für Alltagsrisiken/Eigenrisiken übernimmt das APH Ischimatt keine Haftung. Bei nachgewiesenem Fehler durch

Mitarbeitende oder durch Unzulänglichkeiten wird die Übernahme des Schadens durch das Heim selbstverständlich geprüft.

### Taxschuldner

Als Schuldner gilt der Bewohner persönlich oder sein gesetzlicher Vertreter. Beiträge der öffentlichen Hand und die Leistungen der Krankenkasse werden durch das Alters- und Pflegeheim Ischimatt direkt eingefordert.

### Ombudsstelle und Beschwerdeinstanz

Ombudsstelle soziale Institutionen Kanton Solothurn  
Bahnhofstrasse 18, Postfach 3534, 5001 Aarau  
Telefon: 062 823 11 42  
info@ombudsstelle-so.ch  
www.ombudsstelle-so.ch

Beschwerdeinstanz ist das Amt für soziale Sicherheit, Solothurn.  
Ambassadorshof, Riedholzplatz 3, 4509 Solothurn  
Telefon: 032 627 23 11  
aso@ddi.so.ch  
www.so.ch/verwaltung/departement-des-innern/amt-fuer-soziale-sicherheit

Das Taxregulativ ist ein Bestandteil des Pensionsvertrages.

Gelesen und damit einverstanden

Langendorf, .....

Der Bewohner / Bevollmächtigte .....

Die zweitunterzeichnende Person .....

.....

Bearbeitet durch die Heimleitung	Genehmigt durch den Stiftungsrat 15. November 2017	Gültig ab 1. Januar 2018	Ersetzt Taxordnung vom 28. Juni 2017
----------------------------------	----------------------------------------------------	--------------------------	--------------------------------------